

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1869.

N XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. August 1869, die vom Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins festgestellte Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869 wegen der Besteuerung des Zuckers betr.

Unter Bezugnahme auf §. 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundesgesetzblatt N^o 26) werden folgende Bestimmungen einer von dem Ausschusse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen in Gemäßheit eines Bundesrathsbeschlusses festgestellten Anweisung zur Ausführung jenes Gesetzes hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Zuckers.

1) Zu §. 2 des Gesetzes.

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 Thalern = 8 Fl. 45 Kr. für den Zentner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie „N 19 oder darüber“ oder auch „über N 19“, sowie auch bei geringerer Güte, durch besonderen Antrag, in der Eingang-Declaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Schebefugniß eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niederen Zollsatz von 4 Thlern. = 7 Fl. für den Zentner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung.

Fürstl. Schw. Rudolst. GesetzsammL XXX.

30

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 29. September 1869.